



Sitzungsvorlage

Datum: **22. Mai 2007**

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2007
2.			
3.			
4.			

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stüfgensweg" im Bebauungsplangebiet Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

- Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- ausgewiesene Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nr. 354) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

- Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nr. 354, das der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ dient, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 4a) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften <i>I.V. Schulte</i>	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- erfasst.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Einige Grundstücke im Bereich der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ wurden erschließungsbeitragsfrei veräußert. Mit einem Grundstückseigentümer wurde bereits vor Entstehen der endgültigen Beitragspflicht eine Ablösung des Erschließungsbeitrages vereinbart.

Die Höhe der nunmehr noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (**Produkt:** 125400101 –Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln; **Sachkonto:** 23212002 –Zugang Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 2. Halbjahr 2007 erfolgen.

Anlage
Lageplan

